



II-6861 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7199/1-Pr 1/92

2980 IAB
1992 -07-17
zu 3059 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3059/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik-Pablé,
Dr. Schmidt haben an mich eine schriftliche Anfrage, be-
treffend "unhaltbare Zustände beim Exekutionsgericht
Wien", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Ist es richtig, daß beim EG Wien schon seit Jahren
32 systemisierten Stellen nur 20 Rechtspfleger gegen-
überstehen? Wodurch ist dieser Zustand begründet?
- 2) Wie soll die Arbeit von den vorhandenen Rechtspflegern
nach Ansicht ihres Ressorts bewältigt werden?
- 3) Womit wird bei einer solchen Personalsituation die An-
drohung von Disziplinaranzeigen legitimiert, wenn das
doppelte Arbeitspensum nicht erfüllt werden kann?
- 4) Wann ist mit einer Besetzung der offenen Stellen beim
EG Wien zu rechnen? Wie hoch ist die jährliche Erspar-
nis durch die nicht beschäftigten Rechtspfleger in
etwa?

- 2 -

- 5) Wieviele Rechtspflegerstellen sind insgesamt
- a) bei den Wiener Bezirksgerichten
 - b) in allen österreichischen Bezirksgerichten
- derzeit unbesetzt? Welcher Prozentsatz an systemisierten Stellen für Rechtspfleger ist daher jeweils nicht besetzt?
- 6) Worin liegen die Gründe für diese Zahl an offenen Rechtspflegerstellen?
- 7) Wann ist mit einer vollständigen Besetzung der offenen Stellen zu rechnen?
- 8) Welche Zunahme der Rechtspflegerstellen für Exekutionsabteilungen halten Sie angesichts der steigenden Zahl von Exekutionsverfahren für notwendig? Befinden sich genügend Personen in Ausbildung, um diesen notwendigen Zuwachs zu ermöglichen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Beim Exekutionsgericht Wien waren nach dem Personalinformationssystem des Bundes zum 14.7.1992 21 Rechtspfleger in Zivilprozeß- und Exekutionssachen sowie neun Rechtspflegeranwärter dieses Arbeitsgebietes eingesetzt. Eine Rechtspflegerin befand sich auf Karenzurlaub, desgleichen eine Rechtspflegeranwärterin. Drei Rechtspfleger werden noch im Laufe des Jahres 1992 ihre Ausbildung abschließen, so daß dann 24, nach Rückkehr der karenzierten Rechtspflegerin 25 Rechtspfleger und zumindest sechs Rechtspflegeranwärter zur Verfügung stehen werden (gemäß § 2 Abs 1 BDG 1979 werden im Stellenplan die Planstellen nach Bereichen der Personalverwaltung und innerhalb dieser nach dienstrechtlichen Merkmalen gegliedert, ohne daß eine Zuweisung

- 3 -

von Planstellen für die einzelnen Verwendungen erfolgt; die Systemisierung weist daher nur Planstellen für Beamte und Vertragsbedienstete des gehobenen Dienstes, nicht jedoch Rechtspflegerplanstellen auf).

Was die Belastungssituation im Exekutionsbereich in Wien betrifft, so ist auf folgende Zahlen hinzuweisen: Fielen bei den Wiener Bezirksgerichten im Jahre 1980 304.512 Exekutionssachen an, so waren es im Jahre 1991 471.144; dies entspricht einer Steigerung um 54,72 %. Ein besonders starker Anstieg der Zahl der Exekutionsverfahren erfolgte in den Jahren ab 1988. Eine wesentliche Ursache hierfür war, daß die Exekutive zu ihrer Entlastung davon abgegangen ist, Verwaltungsstrafen selbst einzubringen, sondern jeweils zur Hereinbringung ihrer Forderungen Exekution bei Gericht führt. Es ist daher zutreffend, daß die Rechtspfleger in Exekutionssachen in Wien, insbesondere beim Exekutionsgericht Wien, derzeit stark belastet sind.

Die Vermehrung der Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete im Stellenplan 1991 hat es ermöglicht, in den vergangenen zwei Jahren für die Wiener Gerichte eine wesentlich höhere Zahl von Maturanten in den Justizdienst aufzunehmen, als bisher üblich. Da jedoch die Ausbildung eines Maturanten zum Rechtspfleger von der Aufnahme in den Justizdienst bis zum Abschluß der Grundausbildung einen Zeitraum von zumindest knapp fünf Jahren erfordert, ist die hiedurch angestrebte Entlastung auch der Exekutionsrechtspfleger bei den Wiener Gerichten noch nicht eingetreten. Dies ist auch der Grund für den verhältnismäßig hohen Anteil an Rechtspflegeranwärtern beim Exekutionsgericht Wien. Zum Teil liegt eine Ursache hierfür auch in der in den letzten Jahren erfolgten Ausgliederung von sechs Wiener Gemeindebezirken aus dem Zuständigkeitsbereich des Exekutionsgerichts Wien.

- 4 -

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, daß der Anfall an Exekutionssachen beim Exekutionsgericht Wien auf Grund der Aufnahme der Tätigkeit des Bezirksgerichtes Döbling als Vollbezirksgericht mit 1.1.1991 von 281.257 Verfahren im Jahre 1990 auf 261.635 Exekutionsverfahren im Jahre 1991 gesunken ist. Ohne daß eine weitere Verringerung des örtlichen Zuständigkeitsbereichs des Gerichtes vorgenommen wurde, ist der Anfall an Exekutionssachen beim Exekutionsgericht Wien im ersten Drittel des Jahres 1992 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um rund 8 % zurückgegangen. Ob diese Verringerung des Anfalles im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Exekutionsordnungs-Novelle 1991 steht oder auch im weiteren Verlauf des Jahres 1992 anhalten wird, kann derzeit noch nicht beurteilt werden.

Zu 3:

Das Bundesministerium für Justiz hat keinem Rechtspfleger beim Exekutionsgericht Wien die Erstattung einer Disziplinaranzeige angedroht. Nach dem vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien eingeholten Bericht, ist eine Androhung von Disziplinaranzeigen auch nicht durch die nachgeordneten Dienststellen erfolgt.

Zu 4:

Ich verweise auf meine Antwort zu 1 und 2. Es kann damit gerechnet werden, daß - mit Abschluß der Grundausbildung der Rechtspflegeranwärter - dem Exekutionsgericht Wien eine ausreichende Anzahl von Rechtspflegern zur Verfügung stehen wird. Ich ersuche in diesem Zusammenhang aber um Verständnis, daß auch eine sorgfältige Personalplanung Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt, exorbitante Anfallssteigerungen, künftige legislative Maßnahmen, welche zu einer Mehrbelastung der Rechtspfleger auch ohne Vermehrung

- 5 -

des Geschäftsanfalles führen, oder allfällige Erweiterungen des Aufgabenbereiches der Rechtspfleger häufig nicht vorhersehen kann.

Da das Justizressort stets bemüht ist, alle vorhandenen B/b-Planstellen entsprechend zu besetzen und mit der Bestellung eines Rechtspflegeranwärters zum Rechtspfleger keine Bezugsanhebung verbunden ist, kann von einer Ersparnis "durch die nicht beschäftigten Rechtspfleger" nicht gesprochen werden. In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, daß den Exekutionsrechtspflegern in Wien im Hinblick auf ihre Belastung monatlich mehrere 100 Überstunden bezahlt werden.

Zu 5 und 6:

Ich habe bereits einleitend (s. den Klammerausdruck zu Beginn der Antwort zu 1 und 2) darauf hingewiesen, daß es in den Stellenplänen keine Rechtspflegerplanstellen gibt. Zum Stichtag 1.1.1985 waren in Österreich 517 Bedienstete als Rechtspfleger eingesetzt, zum 1.1.1992 581. Was die Gründe für den Mangel an B/b-Bediensteten anlangt, so hängt dieser, wie schon ausgeführt, im wesentlichen mit den Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere offenbar mit der geringen Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Maturanten im großstädtischen Bereich, zusammen.

Zu 7 und 8:

Ich verweise auf die Antworten zu 1 und 2 und zu 4. Die Steigerung des Gesamtanfalles an Exekutionssachen in den letzten Jahren ist vornehmlich auf die Anfallsentwicklung bei den Wiener Gerichten zurückzuführen. Entfielen im Jahr 1980 27 % des Gesamtanfalles an Exekutionssachen im Bundesgebiet auf die Wiener Gerichte, so waren es im Jahr

- 6 -

1991 33,25 %. Wie bereits ausgeführt, ist zumindestens im ersten Drittel des Jahres 1992 der Anfall an Exekutionsverfahren bei den Dienststellen der Justiz in der Bundeshauptstadt gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres zurückgegangen. Die Zahl der benötigten Rechtspfleger ist vom jeweiligen Geschäftsanfall abhängig. Neben den Rechtspflegeranwärtern stehen derzeit über 50 Vertragsbedienstete des gehobenen Dienstes in einem Dienstverhältnis zur Justiz, welche für eine Ausbildung zum Rechtspfleger für einen Einsatz bei den Wiener Gerichten vorgesehen sind, aber noch nicht die im § 23 Rechtspflegergesetz festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtspflegerausbildung erfüllen. Nach Abschluß der Grundausbildung der bereits in einem Dienstverhältnis zur Justiz stehenden Personen müßte - soweit derzeit voraussehbar - die erforderliche Zahl an Rechtspflegern in den nächsten zwei bis vier Jahren der Justiz zur Verfügung stehen.

16. Juli 1992

